

angeschlagen am 11.3.2020

abgenommen am:



Das Land  
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

→ Sanitätsrecht

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische Adresse»

|                           |             |           |
|---------------------------|-------------|-----------|
| <b>Gemeinde Heimschuh</b> |             |           |
| Egl. am 11. März 2020     |             |           |
| Geöffnet von:             | Wartung am: | Beilagen: |
|                           | KR          |           |

Bearb.: Dr. Manfred Walch  
Tel.: +43 (3452) 82911-200  
Fax: +43 (3452) 82911-550  
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-49845/2020-2

Leibnitz, am 11.03.2020

## Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

### § 1 Veranstaltungsverbot

- (1) Verboten sind sämtliche Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum, oder mit mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien.
- (2) Als Veranstaltung gilt jede Zusammenkunft von Personen, die insbesondere in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

### § 2 Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot

- (1) Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte
  - allgemeiner Vertretungskörper,
  - der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
  - der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheers,
  - der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
  - in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
  - nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
  - aus Anlass von Betriebsversammlungen.

(2) Das Verbot des § 1 gilt weiters nicht für

- die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
- die Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens, das ist insbesondere der Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen,
- den öffentlichen Personenverkehr sowie die unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

### **§ 3**

#### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 11.03.2020 in Kraft und mit 3. April 2020 12 Uhr außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Manfred Walch  
*(elektronisch gefertigt)*